Satzung zur Änderung der Satzung für die Märkte in der Stadt Ebermannstadt

Die Stadt Ebermannstadt erlässst auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Märkte in der Stadt Ebermannstadt vom 25.3.1986

Art. 1

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Jahrmärkte finden mit Ausnahme der Monate August und September auf dem Marktplatz, im August und September auf der gesamten Hauptstraße, ausgenommen im Bereich des Marktplatzes, statt. In der unteren Hauptstraße zwischen Hauptstraße 1 und 29 werden die Marktstände Rücken an Rücken aufgestellt. In der oberen Hauptstraße werden die Stände einseitig stadtauswärts links aufgestellt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannstadt, 30.12.1999

Stadt Ebermannstadt
gez. Kraus, Bürgermeister

Beschluss Stadtrat vom 29.11.1999 Nr. 7

Satzung zur Änderung der Satzung für die Märkte in der Stadt Ebermannstadt vom 25.03.1986

Die Stadt Ebermannstadt erläßt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GO für den Freistaat Bayern (GO-BayRS 2021-1-1-I) folgende Satzung:

Art. 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Jährlich werden 12 eintägige Jahrmärkte abgehalten. Markttage sind mit Ausnahme der Monate August und Oktober jeweils der zweite Sonntag im Monat. Im August findet der Markt an jedem Sonntag statt, der dem Feste Maria Himmelfahrt (15.08.) am nächsten liegt (2. oder 3. Sonntag).

Im Oktober findet der Markt am dritten Sonntag (Kirchweih) statt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannstadt, den 21.07.1997

Stadt Ebermannstadt
gez. Kraus, Bürgermeister

Beschluß Stadtrat vom 19.02.1997

Satzung
für die Märkte in der Stadt Ebermannstadt

Die Stadt Ebermannstadt, im nachfolgenden Stadt genannt, erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO-BayRS2020-1-1-I) folgende

Satzung

I. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt den Jahrmarkt den Ferkelmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte, Gegenstand

(1) Die Marktflächen, Marktzeiten und die Öffnungszeiten sowie der Gegenstand der Märkte ergeben sich aus den Festsetzungen des Landratsamtes Forchheim nach § 69 der Gewerbeordnung (GewO) und sind in den jeweiligen Abschnitten der Satzung bezeichnet.
(2) So weit aus besonderen Gründen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3
Zutritt zu den Märkten

(1) Das Ordnungsamt der Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen ganz oder teilweise untersagen.
(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4
Verhalten auf den Märkten

(1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechtes, des Tierschutzgesetzes sowie Einzelanordnungen des Ordnungsamtes zu beachten.
(2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
(3) Insbesondere ist unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten
2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten
3. Werbematerial aller Art, so weit es nicht in Zusammenhang mit dem angebotenen Warensortiment steht, zu verteilen,
4. Tiere auf den Markt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die gem. § 68 Abs. 1 GewO Gegenstände des Marktes sind,
5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen
6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standinhaber und deren Beauftragte haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen

§ 5
Sauber halten des Marktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden und ist in sauberem Zustand zu verlassen.
(2) Die Standinhaber sind verpflichtet
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Durchgänge während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten, wobei Streusalz nicht verwendet werden darf
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Marktabfälle in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen und ihre Standplätze sowie die angrenzenden Durchgänge nach Marktende ordnungsgemäß und von Abfällen gereinigt zu verlassen. Ist die Kapazität der von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter erschöpft, so sind die vorhandenen Abfälle selbst schadlos zu beseitigen.
4. Sperriges Verpackungsmaterial darf nicht in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter eingebracht werden und ist selbst schadlos zu beseitigen.

§ 6
Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsstände zugelassen. Ausnahmen können auf Antrag vom Ordnungsamt erteilt werden. Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nur mit ausdrücklicher Genehmigung abgestellt werden. Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.
(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle eine Tafel mit ihrem Familiennamen, mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Tafeln sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und zwar nur so weit, als ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers besteht.
(7) Gänge und Durchfahrten sind für Rettungszwecke freizuhalten.

§ 7
Zuteilung der Standplätze, Versagen und Widerruf

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Zuteilung der Verkaufsplätze ist in den Bestimmungen der einzelnen Märkte geregelt. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die verfügbaren Verkaufsflächen, sind bei der Entscheidung über die Zuteilung in erster Linie
a) marktbetriebliche Gesichtspunkte,
b) das Verhalten des Bewerbers bei früheren Märkten,
c) die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der Bewerber bzw. des Gewerbes und
d) für die Jahrmärkte auch der fristgerechte Eingang der Bewerbungen zu berücksichtigen.
(3) Die Zuweisung kann vom Ordnungsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(4) Die Zuweisung kann vom Ordnungsamt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete oder Beauftragte, erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat. Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8
Brandverhütungs- und Sicherheitsvorschriften

(1) Zur Verhütung von Gefahren durch Brand ist insbesondere verboten:

1. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer. Die Benutzung von Glutöfen, Brennapparaten, Glutpfannen und Flüssiggasbehältern ist nur gestattet, wenn sie feuersicher verschlossen sind, keine Rauch- oder Geruchsbelästigung verursachen und ein Feuerlöscher nach DIN 14 406 in unmittelbarer Nähe bereitgehalten wird.
2. Die Erstellung von Stromanschlüssen durch einen Nichtfachmann.
3. In unmittelbarer Nähe von elektrischen Heiz- und Beleuchtungsgeräten brennbare Stoffe und Gegenstände zu lagern.

(2) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe müssen „schwerentflammbar“ (Klasse 1) nach DIN 4102 sein.

§ 9
Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

II. Abschnitt
Jahrmärkte

§ 10
Marktplatz, Zeit und Öffnungszeit

(1) Die Jahrmärkte finden mit Ausnahme der Monate August und September auf dem Marktplatz, im August und September auf der Hauptstraße im Bereich der Häuser Nr. 1-29 statt.

(2) Jährlich werden 12 eintägige Jahrmärkte abgehalten. Markttage sind mit Ausnahme der Monate August, Oktober und Dezember jeweils der 2. Sonntag im Monat. Im August findet der Markt an jenem Sonntag statt, der dem Feste Mariä Himmelfahrt (15.08.) am nächsten liegt (2. oder 3. Sonntag). Im Oktober findet der Markt am 3. Sonntag (Kirchweih) und im Dezember am Samstag vor dem 2. Adventssonntag statt.

(3) Die Verkaufszeit beginnt um 10.30 Uhr und endet um 18 Uhr. Der Standplatz darf frühestens 3 Stunden vor Marktbeginn belegt werden. Er muss spätestens 2 Stunden nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

(4) Außerhalb der Markttage und der festgesetzten Marktzeit ist jede Verkaufstätigkeit auf dem Marktplatz untersagt.

§ 11
Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

Auf den Jahrmärkten ist der Verkauf von Waren aller Art gestattet. Nicht erlaubt sind Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sowie der Verkauf alkoholischer Getränke.

§ 12
Zuteilung der Standplätze

(1) Wer einen Verkaufsplatz zugewiesen erhalten will, hat um die Zuweisung regelmäßig schriftlich bei der Stadt unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Waren nachzusuchen. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Markttag vorliegen. Die Zuteilung der Verkaufsplätze erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zuweisungsgesuche.
(2) Die Plätze für die einzelnen Verkaufsstellen werden von dem der Stadt bestellten Markaufseher angewiesen.
(3) Werden zugeteilte Verkaufsplätze nicht bis spätestens 8 Uhr belegt, so kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen die Plätze an andere Bewerber durch Einzelzuweisung vergeben.

III. Abschnitt
Ferkelmärkte

§ 13

Die Ferkelmärkte werden als Spezialmärkte nach § 68 Abs. 1 GewO abgehalten.

§ 14
Ort, Zeit und Gegenstand der Ferkelmärkte

(1) Die Ferkelmärkte finden auf der nordöstlichen Hälfte des Marktplatzes an jedem 2. und 4. Montag
a) in den Monaten April bis einschließlich September von 7-10 Uhr
b) in den Monaten Oktober bis einschließlich März von 8-11 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet kein Ferkelmarkt statt.
c) Gegenstand des Marktes ist der Verkauf von Ferkeln. Größeres Vieh darf nicht feilgeboten werden.

IV. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbußen bis zu 1000,- DM kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 3 Abs. 1
2. das Verhalten auf dem Markt nach § 4 Abs. 1 und 2
3. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1
4. das Versteigern von Waren oder das Anbieten mit Lautsprechern nach § 4 Abs. 3 Nr. 2
5. das Verteilen von Werbematerial nach § 4 Abs. 3 Nr. 3
6. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5
7. das Schlachten von Kleintieren nach § 4 Abs. 3 Nr. 6
8. die Gestattung des Zutritts nach § 4 Abs. 4 Satz 1
9. die Ausweispflicht nach § 4 Abs. 4 Satz 2
10. das Sauber halten des Marktplatzes nach § 5 Abs. 1
11. die Reinigungs- und Räumpflicht der Standplätze und der Durchgänge nach § 5 Abs. 2 Nr. 1-4
12. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1-4
13. unzulässige Werbung nach § 6 Abs. 6
14. das Freihalten von Gängen und Durchfahrten nach § 6 Abs. 7
15. den Verkauf von Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz auf dem Marktplatz nach § 7 Abs. 1
16. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 4
17. die Bestimmungen über die Feuersicherheit nach § 8 Abs. 1-3
18. den Auf- und Abbau, sowie die Verkaufszeiten nach § 10 Abs. 3, § 14 Abs. 1
19. eine auf Grund dieser Satzung erlassene Einzelanordnung verstößt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldbestimmungen, insbesondere des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 16
Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

Für Verwaltungsakte nach dieser Satzung, mit denen die Herausgabe einer Sache, die Vornahme einer sonstigen Handlung oder eine Duldung oder eine Unterlassung gefordert werden kann, finden die Vorschriften der Art. 29 ff. des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) Anwendung.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannstadt, den 25. März 1986

Stadt Ebermannstadt
Theiler, Bürgermeister